

Informationen zum Gastschulantrag

Ein Gastschulverhältnis kann gemäß Artikel 43 Abs. 5 BayEUG nur bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden. Der Antrag ist bei der jeweiligen **Sprengelberufsschule**

(= zuständige Berufsschule gemäß Standort des Ausbildungsbetriebes) einzureichen.

Die Übersicht der Berufe und die zuständigen Berufsschulen des Regierungsbezirks Oberpfalz sind hier aufgelistet:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/schulen/dokumente/sprengelverzeichnis_aller_berufe_-_stand_2024-05-15_-_oberpfalz.pdf

Ablauf

- § **Antragsformular** der Sprengelberufsschule (siehe Homepage der Berufsschule) ausfüllen und unterschreiben (bei Minderjährigen Unterschrift beider Eltern notwendig)
Wichtige Gründe (z. B. unzumutbare Fahrtzeiten, besondere persönliche Härten) sind zu beschreiben und möglichst durch geeignete Unterlagen zu belegen
- § **Antragsunterlagen** an die **Sprengelschule** schicken
- § Sprengelschule erteilt Zustimmung oder Ablehnung
- § Antrag wird (über den sog. Sachaufwandsträger) zur **Gastschule** weitergeleitet
- § Bei **Zustimmung** aller Beteiligten erfolgt von der Sprengelschule (bzw. Sachaufwandsträger) der Genehmigungsbescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller bzw. deren Erziehungsberechtigte
- § Bei **Ablehnung** (von einer beteiligten Stelle) entscheidet die **Regierung** der Oberpfalz bzw. die zuständige Regierung über den Gastschulantrag

Weitere Informationen

- Ü Der Antrag sollte frühzeitig, möglichst umgehend nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, bei der Sprengelberufsschule eingereicht werden.
- Ü Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Antragsaufkommen und kann einige Wochen dauern, da mehrere Stellen zu beteiligen sind.
- Ü Der Gastschulantrag ist kostenfrei.
- Ü Anmeldung an der Gastschule nach Erhalt des Genehmigungsbescheides.